



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Jopp Interior Hungary Kft., Rékasi út. 94, HU-5000 Szolnok (Stand 10/2013)

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen sind unter Ausschluss etwaiger "Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggeber " Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Lieferungen von Jopp Interior Hungary Kft., H-5000 Szolnok, Rékasi út 94, im folgenden Jopp Interior Hungary Kft. genannt.
- (2) Die Geschäftsbedingungen gemäß § 1 (1) gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Jopp Interior Hungary Kft., unabhängig davon, ob bei Vertragsabschluss nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist dem Angebot beigefügt oder wird dem Auftraggeber übersandt.
- (3) Sämtliche Angebote von Jopp Interior Hungary Kft. sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung des Auftraggebers seitens Jopp Interior Hungary Kft. schriftlich oder telefonisch bestätigt wird oder die Lieferung der bestellten Ware ohne gesonderte Bestätigung ausgeführt wird.
- (4) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Jopp Interior Hungary Kft. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erklärungen der Mitarbeiter von Jopp Interior Hungary Kft. sind nur wirksam, wenn diese schriftlich von Jopp Interior Hungary Kft. bestätigt wurden. Ausgenommen hiervon sind Zusagen und Vereinbarungen mit vertretungsbefugten Gesellschaftsorganen oder Prokuristen.

§ 2 Konditionen und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich netto in der vereinbarten Währung. Soweit nichts anderes vereinbart, schließen sie die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle, Gebühren, Abgaben, Kosten für Transport und Verpackungen sowie Versicherungen nicht ein. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Auftragsbezogene sonstige Kosten, sowie weitere eventuell anfallende Kosten gem. § 2.1 werden jeweils zusätzlich berechnet.
- (3) Unsere Preise haben längstens drei Monate nach Angebotsabgabe Gültigkeit. Treten während dieser Zeit Rohstoffpreisänderungen ein, die den Bereich von +- 3% überschreiten, ist Jopp Interior Hungary Kft. berechtigt, die angebotenen Preise entsprechend anzupassen. Bei nachträglichen Auftragsänderungen und Mengenänderungen werden die Preise entsprechend angepasst. Diese Anpassungen müssen jeweils schriftlich vereinbart werden.
- (4) Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne rein netto fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Auftraggeber zu 2,0 % Skontoabzug vom Nettopreis berechtigt. Diese Konditionen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggeber nach Vertragsabschluss/ Bestellung wesentlich verschlechtern oder Jopp Interior Hungary Kft. eine zuvor eingetretene Verschlechterung erst nach Vertragsabschluss/ Bestellung

bekannt wird sowie bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen, ist Jopp Interior Hungary Kft. berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen.

- (6) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Jopp Interior Hungary Kft. berechtigt, Zinsen, die bei der kontoführenden Bank von Jopp Interior Hungary Kft. in dem Zeitpunkt des Verzuges für kurzfristige Kredite gültig sind, zu berechnen. Weitergehende Rechte von Jopp Interior Hungary Kft. bleiben dadurch unberührt.
- (7) Vor Bezahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neue Rechnungen kein Skontoabzug gewährt. Zahlungen, die der Auftraggeber leistet, werden zur Tilgung der jeweils ältesten ausstehenden Forderung verwendet.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von Jopp Interior Hungary Kft. angegebenen Lieferzeit setzt die erfolgreiche Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Wird Jopp Interior Hungary Kft. an der rechtzeitigen Warenauslieferung durch - bei Jopp Interior Hungary Kft. oder bei vorgelagerten Zulieferanten - auftretende Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen gehindert (z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung oder unvorhergesehene Materialverknappung), ohne dass dies durch Jopp Interior Hungary Kft. zu vertreten ist, verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche entstehen.
- (3) Jopp Interior Hungary Kft. ist zu Teillieferungen und sonstigen Abweichungen von der Bestellung berechtigt, wenn dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Dies gilt für branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen. In diesem Fall ist Jopp Interior Hungary Kft. berechtigt die Bestellungen mit einer Abweichung von +-10% zu erfüllen bzw. zu liefern.
- (4) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch Jopp Interior Hungary Kft. setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bestellung des Auftraggebers voraus.
- (5) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Jopp Interior Hungary Kft. berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

§ 4 Versand, Gefahrenübergang

- (1) Der Versand erfolgt grundsätzlich vom Jopp Interior Hungary Kft. Werk in Ungarn, 5000 Szolnok aus. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Sach- und Risikogefahr geht mit der Übergabe des erworbenen Gutes an die, den Transport ausführende Person oder Gesellschaft bzw. auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei a. Verwendung von Jopp Interior Hungary Kft. beigestellten Transportmitteln und b. bei Übernahme der Versandkosten durch Jopp Interior Hungary Kft..

- (3) Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Anzeige der Versand oder Übergabebereitschaft des Kaufobjektes auf den Auftraggeber über.

§ 5 Qualitätsbeanstandungen, Gewährleistung

- (1) Jopp Interior Hungary Kft. übernimmt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern. Für Verschleiß aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßer Verarbeitung verursachte Mängel übernimmt Jopp Interior Hungary Kft. keine Gewährleistung.
- (2) Der Auftraggeber hat die Waren auf Fehler zu überprüfen und an Jopp Interior Hungary Kft. unbenutzt zurückzugeben. Jopp Interior Hungary Kft. haftet nicht für vom Auftraggeber übersehenen Fehler.
- (3) Der Auftraggeber hat die Ware, auch wenn zuvor Muster überlassen worden waren, unverzüglich nach Anlieferung zu prüfen und Jopp Interior Hungary Kft. erkannte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung bei Anlieferung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- (4) Anteilige Mängel einer Lieferung oder Teillieferung können nicht zur Beanstandung der kompletten Lieferung führen.
- (5) Jopp Interior Hungary Kft. leistet - nach ihrer Wahl - Gewähr in Form von Nachbesserungen oder Ersatzlieferung der fehlerhaften Ware. Die durch unberechtigte Mängelrüge entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Auftraggeber. Für Folgeschäden und Kosten übernimmt Jopp Interior Hungary Kft. keinerlei Gewährleistung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verhandeln.
- (6) Mängel berechtigen den Auftraggeber zur Zurückhaltung von Zahlungen nur, wenn diese unbestritten festgestellt sind und von Jopp Interior Hungary Kft. schriftlich anerkannt wurden.
- (7) Die Verwendung der gelieferten Ware liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Jopp Interior Hungary Kft. übernimmt jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und Jopp Interior Hungary Kft. das Eigentum von Jopp Interior Hungary Kft. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Jopp Interior Hungary Kft. zustehenden Saldoforderung.
- (2) Sofern die Ware von Dritten gepfändet wird oder bei sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter, hat der Auftraggeber diese von dem Vorbehaltseigentum zugunsten von Jopp Interior Hungary Kft. in Kenntnis zu setzen und Jopp Interior Hungary Kft. unverzüglich von den Vollstreckungsmaßnahmen zu unterrichten.

- (3) Der Auftraggeber ist zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpflichtung zur Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers Jopp Interior Hungary Kft. beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- (4) Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware schon jetzt an Jopp Interior Hungary Kft. ab. Die Jopp Interior Hungary Kft. nimmt diese Abtretung an.
- (5) Bei einer etwaigen Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber sowie einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht an Jopp Interior Hungary Kft. gehörenden Waren, steht Jopp Interior Hungary Kft. der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware und der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden des Auftraggebers haftet Jopp Interior Hungary Kft. nur, soweit Jopp Interior Hungary Kft. oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet Jopp Interior Hungary Kft. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen darf auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragsverpflichtungen haftet Jopp Interior Hungary Kft. nur in Höhe des typisch voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige unmittlere Schäden wie der Ersatz von Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen.
- (3) Diese Haftungsbegrenzung erfasst alle Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Sie erfasst jedoch nicht die durch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften entstehende Schäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen die die zugesicherte Eigenschaft den Auftraggeber gerade absichern sollte.
- (4) Jopp Interior Hungary Kft. haftet ferner nicht für eine sich aus der Bestellung des Käufers ergebende Verletzung von Patenten, Mustern, Bezeichnungen und ähnlichen Rechten.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Urheberrecht
Die für den Auftraggeber veranlasste Anfertigung von Muster, Entwürfen, Werkzeugen und dergleichen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, auch, wenn sie nach Erstellung keine Verwendung innerhalb eines Lieferauftrages finden. Sie bleiben, sofern nichts anderes vereinbart, das alleinige Eigentum von Jopp Interior Hungary Kft. Eine Aushändigung an den Auftraggeber oder andere Dritte kann nicht verlangt werden.
- (2) Erfüllungsort beider Vertragsteile für Lieferung und Zahlung ist Szolnok/Ungarn.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Szolnok/Ungarn.

- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Jopp Interior Hungary Kft. unterliegt dem Recht der Republik Ungarn unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG).